

Königlich Preussisches Gesetz über das Postwesen.

Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abchnitt I.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwangs.

§. 1.

Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§. 2.

Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transport-Anstalten anzulegen:

- 1) auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;
- 2) auf Landstraßen, entweder:
 - a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterweges nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erlegende Personengeld den Satz von 2½ Sgr für die Meile nicht übersteigt, oder
 - b) zur Beförderung von Paketen, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig (§. 50) mitzunehmen nicht verpflichtet sind. Das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Pakete von geringerem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete zum Gewicht von Einhundert Pfund und darunter in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beige-packt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen.

§. 3.

Die Unternehmer der in §. 2, Nr. 1 bezeichneten Transport-Anstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andere dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, so wie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten, unentgeltlich mitzunehmen. Die Unternehmer der im §. 2, Nr. 2 lit. a bezeichneten Fuhrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§. 4.

Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden einschließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäck zu erlegende Personengeld auf mehr als 2½ Sgr für die Meile festgestellt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5.

Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

- 1) alle versiegelte, zugedächte oder sonst verschlossene Briefe;

- 2) alle nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebblätter;
- 3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;
- 4) alle Pakete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beige-packt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebenso wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6.

Postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) vom Auslande, welche im Inlande bleiben oder durch das preussische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder und Päckereien (§. 5, Nr. 3 und 4), die durch das preussische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§. 7.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhrn versandt werden. Doch darf ein solcher Expresseur von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

§. 8.

Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.

§. 9.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits concessionierten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. November 1838, Gesetz-Sammlung S. 505) bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maßgebend.

Abchnitt II.

Von der Garantie.

§. 10.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände:

- 1) der Geldsendungen (§. 5 Nr. 3),
- 2) der Pakete mit oder ohne Werths-Declaration,
- 3) der Briefe mit declarirtem Werthe, und